

Jürgen Diestelmann:

„Usus und Actio. Das heilige Abendmahl bei Luther und Melanchthon“

mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Reinhard Slenczka, DD., sowie Zusammenfassungen in englischer, schwedischer und finnischer Sprache - 350 Seiten - Pro Business Verlag, Berlin 2007 - ISBN 978-3-86805-032-5 - Preis Euro 35,-.

Zu den sieben Büchern, die mich am meisten theologisch beeinflußt und geprägt haben, gehört das 1960 erschienene Buch von Jürgen Diestelmann „Konsekration“, das ich allerdings erst in der durch mehrere Aufsätze ergänzten Fassung unter dem Namen „Studien zu Luthers Konsekrationslehre“ in die Hand bekommen habe. In diesem Buch habe ich zum ersten Mal etwas über den Fall Besserer gelesen.

Dem jungen Pastor Besserer war bei einer Abendmahlsfeier unbemerkt eine gesegnete Hostie zu Boden gefallen, was zunächst keiner merkte, nur daß am Schluß eine Hostie fehlte. Besserer nahm einfach eine unkonsekrierte Hostie und gab sie dem letzten Kommunikanten, ohne daß auch dieses besonders auffiel. Die heruntergefallene Hostie wurde aber nach dem Gottesdienst auf dem Boden liegend gefunden, und Besserer tat sie - diesmal unter dem wachsamen Blick des Küsters - einfach zu den ungeweihten Hostien zurück. Von diesem zur Rede gestellt machte er die unbedachte Äußerung, es gäbe keinen Unterschied zwischen gesegneten und ungesegneten Hostien.

Der Fall wurde Luther und sogar dem Kurfürsten gemeldet. Besserer wurde in Haft genommen und verhört. Luther hat in einer ersten Zornesaufwallung an eine Landesverweisung gedacht und erklärt, jener möge doch zu seinen zwinglianischen Gesinnungsgenossen gehen. Der hatte aber in der Haft seine unbedachte Äußerung zurückgenommen und wurde vom Fürsten nur an einen anderen Ort strafversetzt. Immerhin!

[Ich habe oft über den Fall Besserer gepredigt, denn viele Gemeindeglieder hören sich geduldig an, was der Pfarrer über die Realpräsenz predigt, ohne zu begreifen, wie real das gemeint ist. Erst wenn ihnen - etwa an dem dramatischen Fall Besserer - konkret vor Augen gestellt wird, daß selbst nach dem Gottesdienst ein tiefgreifender Unterschied zwischen konsekriertem und unkonsekriertem Brot bestehen bleibt, begreifen sie: Es ist tatsächlich so gemeint, wie es in der Predigt gesagt wird: Im gesegneten Brot ist tatsächlich Jesus Christus leibhaft gegenwärtig, und im konsekrierten Wein empfangen wir tatsächlich das Blut Jesu Christi.]

Nun ging es in Diestelmans „Konsekration“ nicht bloß um den einen Fall Besserer, sondern um eine Vielzahl ähnlicher Ereignisse oder verbaler Auseinandersetzungen um das heilige Abendmahl, und wie Luther sich dabei verhielt. Dabei hat Diestelmann im Laufe der Jahre immer umfangreicheres Material aufgetan und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht. So ist von ihm 1996 das außerordentlich detailreiche Buch „Actio Sacramentalis“ erschienen, das auch international Anerkennung gefunden hat und schon nach wenigen Jahren vergriffen war, so daß schon 2007 sein nunmehr letztes Werk „Usus und Actio. Das heilige Abendmahl bei Luther und Melanchthon“ herausgekommen ist.

Dieses breitet noch einmal die ganze Fülle der damaligen Ereignisse und Auseinandersetzungen aus, setzt aber einen besonderen Akzent auf die Abendmahlstheologie des Melanchthon. Dieser war ja zunächst ein wichtiger,

kongenialer Mitarbeiter Luthers, der aber im Lauf der Zeit in der Abendmahlsfrage eigene Wege ging.

Diestelmann weist auf, daß sich die unterschiedliche Haltung Melanchthons gerade in der Bewertung bzw. Ablehnung der Konsekration und der Realpräsenz, wie Luther sie lehrte, zeigte. Melanchthon wusste dies bis zum Jahre 1544 vor Luther zu verbergen. In persönlicher Hinsicht hatte dies zur Folge, dass Luthers Groll und tiefe Enttäuschung in der Zeit bis zu seinem Tode um so größer war. Kirchengeschichtlich sind jedoch die Konsequenzen viel gravierender: Einerseits waren tiefgreifende und quälende Auseinandersetzungen zwischen den Schülern Luthers („Gnesiolutheranern“) und den Schülern Melanchthons („Philippisten“) die Folge, was Melanchthon vor seinem Tode als „rabies Theologorum“ bezeichnete. Andererseits wurde damit eine Weichenstellung vollzogen, die sich bis in das Selbstverständnis der heutigen EKD auswirkt.

Die Auswirkungen sind in der lutherischen Kirche leider bis in unsere Zeit - Leuenberg! - schmerzlich zu spüren. Hoffnungsvolle ökumenische Gespräche sind aber nach Diestelmann nur möglich, wenn Orthodoxe, römische Katholiken und Lutheraner im Sinne Luthers zu einem gemeinsamen Bekenntnis zur Realpräsenz finden. Er schreibt: „Im ökumenischen Miteinander müssen die lutherischen Kirchen bezeugen können, dass die „wahre Einigkeit der christlichen Kirchen“, darin besteht, dass „einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“. (S. 315)

Diestelmanns „*Usus und Actio*“ ist gewiß das Beste, was es gegenwärtig zur lutherischen Abendmahlstheologie gibt. Ein lutherischer Theologe sollte ein solches Werk unbedingt besitzen. Es wäre aber auch schön, wenn es im ökumenischen Gespräch Beachtung fände, es könnte viele falsche Vorstellungen über Luthers Abendmahlstheologie korrigieren.

Pastor K. Bürgener in: DIAKRISIS, Unterscheidungshilfe für die Bekennende Gemeinde, Nr. 4, Oktober 2008, S. 254 f.

Brot und Leib zugleich

Die Differenzen zwischen Luther und Melanchthon in der Abendmahlsfrage

Jürgen Diestelmann: Usus und Actio. Das Heilige Abendmahl bei Luther und Melanchthon. Mit einem Geleitwort von Reinhard Slenzka und Zusammenfassungen in englischer, schwedischer und finnischer Sprache, Berlin 2007. Pro Business Verlag, 350 Seiten, 35 Euro.

Die vorliegende Abhandlung ist die Fortführung von Diestelmanns 1996 erschienenem und bald vergriffenem Werk „*Actio sacramentalis - Eine liturgiewissenschaftliche Untersuchung über die Verwaltung des Heiligen Abendmahles in der lutherischen Kirche des 16. Jahrhunderts*“. In der Zwischenzeit arbeitete der Verfasser weiter an der Thematik. Daraus ergaben sich neue Einsichten und Aspekte, welche eine Überarbeitung des Stoffes notwendig machten. Einige grundlegende Texte aus "Actio sacramentalis" wurden in überarbeiteter und ergänzter Form übernommen. Während dort die Entwicklungslinie der

Abendmahlsanschauung Luthers bis zu ihrem Niederschlag in der Konkordienformel aufgezeigt wird, wird im vorliegenden Buche das unterschiedliche Verständnis der beiden Reformatoren dargestellt und in dessen Gefolge die Entwicklung der Abendmahlslehre - über Luthers und Melanchthons Tod hinaus - bei den Schülern und Anhängern beider.

Der erste Abschnitt steht unter dem Thema: "Usus und actio bei Luther und Melanchthon" (8-137). Für Luthers Verständnis der Realpräsenz waren nach der Konsekration „Brot und Leib Christi vorhanden. Denn Luther fasste die Wirkung der Konsekration (..) als eine wirkliche Veränderung der Abendmahls-elemente auf: Brot und Wein sind nun Leib und Blut Christi (...). Eine Verwandlung des Brotes ist für Luther auch gegeben, wenn Brot und Wein zugleich mit Leib und Blut Christi vorhanden sind" (135f). Je mehr Luther die Realpräsenz beim Abendmahl vertrat, desto stärker distanzierte sich Melanchthon von ihr. Dies wurde zum Beispiel an der Textveränderung der "Confessio Augustana Variata" (82 ff), bei den Verhandlungen zur Wittenberger Konkordie (90ff) und Melanchthons Haltung bei der Ausarbeitung der Kölner Reformationsordnung (109ff) deutlich.

Im zweiten Abschnitt "Usus und actio nach Luthers Tod" (138-173) geht es um das Vordringen des Zwinglianismus. Denn nach Luthers Tod ging die Führung der Wittenberger Reformation fast wie selbstverständlich auf Melanchthon über, der Zwinglianismus konnte sich im Bereich des Luthertums weiter ausbreiten, oft ohne als solcher erkannt zu werden. Melanchthon bekämpfte sogar die Schüler Luthers, die an dessen Abendmahlslehre festhielten. Heftige Auseinandersetzungen waren die Folge. So die Haltung des Erfurter Pfarrers Johann Hachenburg (+1562), der Luthers scharfe Ablehnung des Zwinglianismus erneut aufdeckte. Aus dem ungetrübten Verhältnis des Braunschweiger Stadtsuperintendenten Joachim Mörlin (1514-1571) zu Melanchthon (siehe Seiten 174-209) entwickelte sich eine immer stärkere Entfremdung. Auch in späteren Jahren hat Mörlin Luthers Abendmahlslehre klar vertreten, wie sich bei den Sakramentsschwierigkeiten in Hildesheim und Bremen zeigte.

Das folgende Kapitel beleuchtet das Verhältnis von Tilman Heshus zu Melanchthon (210-219), deren treu ergebener Theologe er war. Melanchthon ließ seinen Schüler abrupt fallen, als deutlich wurde, dass dieser in der Abendmahlslehre Luthers Position vertrat. Im Abschnitt "Melanchthon und Albert Rizäus Hardenberg" (220-267) wird gezeigt, dass die gegensätzlichen Sakramentsauffassungen bei Gnesioluthernern und Philippisten nicht überwunden werden konnten. Beide Seiten beriefen sich auf die Augustana, zumal weithin die Bedeutung des Unterschiedes zwischen Confessio Augustana Invariata und der Confessio Augustana Variata nicht erkannt wurde. Daraus ergaben sich nach Melanchthons Tod weitere "Sakramentsschwierigkeiten in norddeutschen Städten" (Seiten 268-284).

Die melanchthonsche Tendenz, die in Danzig, Lübeck und Rostock wie auch an anderen Orten zutage getreten war, wurde durch die Konkordienformel von 1577 im Sinne Luthers korrigiert. Dies war vor allem auf den Einfluss von Martin Chemnitz zurückzuführen. Das anschließende Kapitel geht der Frage von "Usus und Actio in der Konkordienformel" (285-296) nach. Die Konsekurationslehre ist eindeutig in der Formel bezeugt. Dennoch kam es später zu gegensätzlichen Erklärungen. Nach Luthers Tod konnte sich die Auffassung Melanchthons in der lutherischen Kirche weiter verbreiten. In ihr ist weithin nicht Luthers Konsekurationsauffassung, sondern die Haltung Melanchthons dominierend. "Im Sinne Melanchthons wird daher die Konsekurationslehre immer wieder in Frage gestellt" (296). In einem Epilog (Seiten 297-315) wird "Usus und Actio im ökumenischen Bezug heute" erörtert, wobei eine "merkwürdige Doppelzüngigkeit auf Seiten der Lutheraner zutage tritt, indem nämlich bei den Gesprächen mit der Orthodoxie und mit Rom das lutherische Erbe geltend gemacht wird, während dies protestantischen Gesprächspartnern gegenüber auffällig zurücktritt" (299), Daher bleiben Lutheraner im ökumenischen Gespräch unglaubwürdig, "wenn sie in den verschiedenen Lehrgesprächen nicht dasselbe sagen"

(Karl-Hermann Kandler).

Melanchthon hat mit der Confessio Augustana Variata und der damit verbundenen Usus-Auffassung "die Weiche dafür gestellt, dass im Protestantismus diese gemeinchristliche (,katholische') Gemeinsamkeit verloren ging" (309). Sein Verständnis der Nihil-habet-Regel, welche die Gegenwart Christi auf die Handlung einschränkt, breitet sich auch in offiziell lutherischen Kirchen aus. Die Bindung an die lutherischen Bekenntnisschriften steht nur noch auf dem Papier. "Luthers Urteil über die Leuenberger Konkordie würde heute ebenso ausfallen wie sein Urteil über die Kölner Reformationsordnung: ‚Es treibt lang viel geschwetz von nütz, frucht und ehre des Sacraments. Aber von der Substanz mümelt es'. Sie steht nicht im Einklang mit der Confessio Augustana Invariata." (314) Um als lutherische Kirche reif für den ökumenischen Dialog zu sein, bedarf es "neben einer tiefgreifenden sakramentalen Erneuerung (mit Bekenntnis zur Realpräsenz im Sinne Luthers) auch der Rückkehr zu ‚lauterer und reiner', das heißt bibeltreuer Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, sowie einer Rückbesinnung auf die apostolische Begründung des geistlichen Amtes" (315).

Bis zum heutigen Tag belastet der vom Verfasser aufgezeigte Dissens der beiden Reformatoren die theologischen Gespräche über das Abendmahl, sowohl im innerkirchlichen wie auch im ökumenischen Bereich. Das verleiht diesem Buch besondere Aktualität. Auch werden zahlreiche liturgiegeschichtliche Details geschildert, etwa Elevation, Adoration und die Behandlung der konsekrierten Abendmahls-elemente, die von bei den Reformatoren unterschiedlich gewertet wurden. Neben bildlichen Darstellungen von Messfeiern im Luthertum des Reformationsjahrhunderts und einem ausführlichen Quellen- und Literaturverzeichnis wird das Buch mit Zusammenfassungen in englischer, schwedischer und finnischer Sprache abgeschlossen. Für Kirchengeschichtler, Liturgiewissenschaftler und systematische Theologen bietet es wichtige Gesichtspunkte. Der Verfasser legt hier eine wichtige theologische Arbeit im Sinne eines bekenntnisgemäßen und ökumenisch aufgeschlossenen Luthertums vor.

Volkmar Walther in: KNA-ÖKI 10 / 4. März 2008, Seite 11 f.

Jürgen Diestelmann, *Usus und Actio. Das Heilige Abendmahl bei Luther und Melanchthon*, Pro Business Verlag, Berlin 2007; ISBN 978-3-86805-032-5, 354 S., Preis 35,- €.

Die Reflexion über das Geheimnis des Heiligen Abendmahls darf nie versiegen, der Kampf gegen seine Auflösung nie erlahmen und die Liebe zum Sakrament nie erlöschen. Dafür steht auch Jürgen Diestelmans ständige, immer wieder variiertes und geschichtlich vertieftes Ringen um ein rechtes Verständnis der „actio sacramentalis“ (= sakramentale Handlung), bzw. von „usus“ (= Brauch; Gebrauch) und „actio“ (= Handlung) im Altarsakrament. Die Frage der sakramentalen „Handlung“ steht spätestens seit H. Gollwitzers Buch „Coena Domini“¹ (1937) wieder im Raum, der das Abendmahl von der *Handlung*, nicht von den Elementen her gedeutet sehen wollte. Realpräsenz sei, so Gollwitzer damals, zumindest bei *Melanchthon* nicht eigentlich eine Realpräsenz der Elemente, sondern der Handlung. Daß aber auch beim (frühen) Melanchthon weder Art. X der Augsburgerischen Konfession (Invariata²), noch die Wendung „unter Brot und Wein“ die Realpräsenz der Elemente zu einer Realpräsenz der Handlung machen, darauf hatte

1 = Abendmahl Christi.

2 = Ungeänderte Augsburgerische Konfession. Melanchthon hat den Text von Art. X später mehrfach verändert, was großen Unfrieden in das „evangelische“ Lager brachte.

schon Hermann Sasse hingewiesen.³ Diestelmans Frage nach der „actio“ des Sakraments, die er auf dem Hintergrund der Deutung der Konkordienformel (= FC) stellt, geht freilich über diese moderne Fragestellung hinaus. Unter *Voraussetzung der Realpräsenz der Elemente* wird hier die Frage gestellt, welche Bedeutung diese für die „actio“ des Mahles habe, bzw. in welcher Weise die Realpräsenz als solche auch von der „actio sacramentalis“ bestimmt werde. Hatte Diestelmann in seinem Buch „Actio Sacramentalis“ (1996) in vielen Einzelbeiträgen und Einzeluntersuchungen schon gezeigt, daß für Melanchthon die „actio“ sich immer mehr (auch in der Variata) nur noch auf das „exhibere“ beschränkte⁴, gelte es mit Luther und der Konkordienformel an der *Weite* der „actio sacramentalis“ („tota actio coenae“ = die *ganze* Handlung des Abendmahls) festzuhalten, zu der eine christliche Versammlung gehört, in der Brot und Wein konsekriert, ausgeteilt und empfangen (gegessen und getrunken) werden. Eine *zeitliche* Beschränkung oder Eingrenzung der Realpräsenz auf den *Empfang*, sei bei Luther nicht nachweisbar.⁵ Ebenso ende zwar die „actio sacramentalis“ für Luther mit der Entlassung des Volkes aus dem Altarraum, aber nicht die Realpräsenz. Letztere ende erst mit der Kommunion, genauer der „sumptio“ (= dem Verzehr) der Reliqua.⁶ Die „Nihil-habet-Regel“, die in der Konkordienformel (FC) § 85 zitiert werde („nihil habet rationem sacramenti extra usum a Christo institutum“ = „wann man die Stiftung Christi nicht hält, ist es kein Sakrament“), die besonders häufig Melanchthon, Luther nur selten gebraucht hat⁷ wird so – nach Diestelmann – wohl bei Melanchthon, nicht aber bei Luther zu einem Instrument, die Dauer der Realpräsenz einzugrenzen. Für Luther sei das Fortbestehen der Realpräsenz nach der „actio“ zwar ein Geheimnis, welches aber um so mehr gegen jedes Ärgernis zu schützen ist. Für Melanchthon ist nach der „actio“ keine Realpräsenz mehr möglich („extra sumptionem panem non habere rationem sacramenti“ = außerhalb der (mündlichen) Nießung habe das Brot keine sakramentale Bedeutung mehr). Was nach der Abendmahlsfeier übrig bleibe, ist für Melanchthon zu diesem Zeitpunkt kein Leib und Blut Christi mehr.⁸

Diestelmann wiederholt weitgehend diese schon früher gebotene Analyse der Unterschiede zwischen Luthers und Melanchthons Abendmahlsverständnis im ersten Teil seines neuen Buch „Usus und Actio“, berichtigt und konkretisiert sie aber. So sei für Luther schon begrifflich prägnant „actio“ dasselbe wie „usus“, bei Melanchthon werde aber der „usus“ auf den Empfang beschränkt.⁹ Im zweiten Abschnitt geht Diestelmann nun über seine früheren Arbeiten weit hinaus (SS. 138ff.). „Usus“ und „actio“ werden ganz besonders in der Theologie Melanchthons nach Luthers Tod auf dem Hintergrund des vordringenden Zwinglianismus untersucht (Joachim Mörlin, Tilemann Heshus und Albert Rizaes Hardenberg in ihrer Bindung zu Melanchthon). Im dritten Abschnitt kommt Diestelmann wieder auf schon erarbeitete Themenfelder zurück (Hildesheimer, Danziger, Lübecker, Rostocker Abendmahlsstreitigkeiten) und läßt auch diese Arbeit in die Lehre der Konkordienformel münden. Von besonderer Bedeutung ist also der zweite Abschnitt mit der Darstellung Joachim Mörlins und seines Kampfes in Braunschweig gegen Henning Kloth und andere, die sich, so Diestelmann, mit ihrer reformierten Abendmahlslehre nicht

3 Vgl. Hermann Sasse, Die Lehrentscheidung der Konkordienformel, in: Vom Sakrament des Altars, Leipzig 1941, S. 139ff. Auch Sasse stellt immer wieder die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass Melanchthon an Luthers Abendmahlslehre irre geworden ist?

4 Vgl. Diestelmann, Actio Sacramentalis, Gr. Oesingen 1995, S.69ff.

5 Ebd. S. 67.

6 Ebd. S. 68. Reliqua = Rest, konsekrierte, gesegnete Elemente, die übrig geblieben sind. In der Antike auch Überreste Verstorbener. Daher: Reliquiae. Sehr viel profaner, auch in der lat. Herkunft: Relicta = unbedeutender Überrest, zu vernachlässigen, zu übergehen.

7 Vgl. Diestelmann, Usus und Actio, a.a.O., S. 76.

8 Ebd. S. 60.

9 Ebd. S. 77.

zu Unrecht auf Melanchthon Doppeldeutigkeit berufen konnten (S. 174ff.).¹⁰ Der Abschnitt über Tilemann Heshus macht deutlich, wie ein Gutachten Melanchthons zur Grundlage für die Calvinisierung der Pfalz wurde und dieser engste Schüler einfach fallen ließ.¹¹ Die unendliche Geschichte mit dem Zwinglianer Albert Rizäus Hardenberg (Bremen) zeigt die Verwicklungen des Abendmahlsstreites bis hin nach England und Dänemark, vor allem aber die wachsende Entfremdung Melanchthons von Luthers Abendmahlslehre. Das Wittenberger Gutachten von 1557 mag schließlich gar nicht einmal mehr den Satz Luthers zulassen, daß Brot und Wein wesentlich Christi Leib und Blut seien.¹² Der sog. Frankfurter Rezess (1558) bestätige, so Diestelmann, die melanchthonische Abendmahlslehre von der Realpräsenz lediglich bei der Nießung.¹³ Diestelmann läßt diesen Teil, der in Braunschweig beginnt mit Braunschweig enden. Bremen war dagegen für das Luthertum verloren.¹⁴ Diestelmans Buch ist gerade in diesen Darstellungen keine bloße Wiederholung seines Buches „Actio sacramentalis“ (1996). Das zeigt sich auch im Schlußteil unter „Eine ökumenische Weichenstellung“.¹⁵ Hier insistiert Diestelmann vor allem auf den Gemeinsamkeiten in der Abendmahlslehre zwischen Lutheranern, der römisch-katholischen und den orthodoxen Kirchen. Er beklagt den Verlust der kultischen Dimension des Gottesdienstes und stellt die Frage nach dem Luthertum innerhalb der EKD.- Prof Dr. Reinhard Slenczka hat dieses Buch mit einem Geleitwort versehen, in welchem dieser auf die zeitlose Aktualität und ökumenische Bedeutung dieser Fragen aufmerksam macht. Das Schriftbild ist gewöhnungsbedürftig. Nützlich sind Zusammenfassungen in englischer, schwedischer und finnischer Sprache.

Bei aller Hochachtung vor der immensen Sachkenntnis, auch bei aller Achtung für das berechnete Anliegen Diestelmans, bis hin zur den ökumenischen, konfessionellen und liturgischen Folgerungen (insbesondere der Forderung nach Ernstnahme und Wiedereinführung der Abendmahlsanmeldung!), bedauere ich etwas, daß Diestelmann nicht zu den doch immer noch sehr bedenkenswerten Worten Hellmut Liebergs¹⁶ zu FC VII findet, nach der eben in FC VII mit der „actio sacramentalis“ nicht eine *zeitliche* Beschränkung (oder Erweiterung!), sondern die *sachliche Intention* des Sakraments (nicht der Intention seines *Spenders*, die nicht entscheidend sein kann¹⁷) gemeint sei. Es ist sicher richtig, im Sinne von FC VII die „ganze Handlung“ in allen ihren Bestandteilen (Konsekration, Austeilung, Empfang) als Ort der Realpräsenz festzuhalten, wobei ja Diestelmann selbst bei Luther die Realpräsenz keineswegs auf die „actio“ (die

10 Hier wird auch deutlich, wie halsstarrig und überheblich ein Melanchthon sein konnte und zugleich, wie ein Flacius seine unberechtigten Angriffe zurücknahm und sich dem Urteil anderer beugte (ebd. S. 189ff.).

11 Ebd. S. 218.

12 Ebd. S. 245.

13 Ebd. S. 253.

14 Ebd. S. 266f.

15 Ebd. SS. 306ff.

16 Vgl. H. Lieberg, Einführung in die Konkordienformel VI, S. 159ff.

17 So verstanden bekäme der Begriff „Intention“, der in diesem Sinne auch im Tridentinum (De sacramentorum ministris, can. XI und De baptismo, can. XI) verworfen wird, eine gefährliche Bedeutung. Auch im Streit um die Ketzertaufe wurde offenbar immer wieder zweierlei vermengt: 1. Was eine richtig (rite) vollzogene Taufe ist, zu der eben auch eine rechte Intention (formal) gehört? 2. Welche Bedeutung der „Intention des Spenders“, „sein“ Sprechen, Verdienst und Kraft, habe? - Die Beantwortung der zweiten Frage kann mit dem Tridentinum (wie bei Chemnitz und in der FC) nur antidonatistisch ausfallen. Die Person des Spenders ist für die Gültigkeit und Wirksamkeit des Sakraments unbedeutend. - Die erste Frage stellt uns aber eben – wie die alte Kirche! – vor das Problem, die Gültigkeit (nicht nur die Wirksamkeit) der Taufe, bzw. des Sakraments, nicht aus dem „Kontext“ zu lösen, in dem es stiftungsgemäß stehen soll. Dem entspricht auch das, was Martin Chemnitz zum Tridentinum in der Frage der „Intention“ gesagt hat (Examen Concilii Tridentini, De Sacramentorum ministris, sect. IX). Er unterschied zwischen der *Sakramentsverwaltung selbst* (bzw. der Einsetzungsform) auf der einen *und* der Sitte, dem Glauben und der Absicht des Dieners (Spenders) auf der anderen Seite, bzw. dem, was zur Wahrheit und Reinheit des Sakraments gehöre *und* dem, was von der Person des Spenders verlangt werden dürfe.

Abendmahlsfeier selbst) beschränkt sieht. Und sicher liegt hier auch ein Unterschied zwischen Melanchthon und Luther, bzw. zwischen Melanchthon und der Konkordienformel. Der Begriff der „Intention“ macht aber **zudem** deutlich, daß eine Konsekration mit falscher Intention „für kein Sakrament zu achten“ sei¹⁸, selbst wenn die Elemente konsekriert wären, ja selbst wenn sie dann auch (z. B. für einem Film) ausgeteilt und genommen würden.¹⁹ Freilich stellt die richtige Intention die grundlegende Bedeutung der Konsekration für die Realpräsenz nicht in Frage, wie FC VII ja gerade im Zusammenhang der Nihil-habet-Regel in §73-82 deutlich macht.²⁰ Sie bleibt durch die Konsekration, d.h. durch das Wort des HERRN selbst, gewirkt. Aber der Sinn, das Ziel, der „finale“ Aspekt, gehört sozusagen schon mit hinein in die Konsekration und ist damit kein zweiter Gesichtspunkt, nach der „Realpräsenz“ definiert werden dürfte.

Wir merken hier, wie vielschichtig, z.T. heiß umstritten und zuletzt auch seelsorgerlich relevant diese Fragen nach der „actio sacramentalis“ werden können. Es steht dabei immer außer Frage, daß nach FC VII keine Begrenzung der „actio“ auf die mündliche Nießung möglich ist, erst recht nicht eine Begrenzung der Realpräsenz auf die „sumptio“ (= Empfang) allein. Es lohnt sich, Luthers Auslegung im Kleinen Katechismus einmal auch auf dem Hintergrund von „Usus und Actio“ zu verinnerlichen, wenn es da heißt: „Was ist das Sakrament (!) des Altars?“ - „Es i s t der wahre Leib und Blut unseres Herrn Jesus Christus unter dem Brot und Wein *uns Christen zu essen und zu trinken, von Christus selbst eingesetzt.*“ Hier ist die Intention wahrhaft meisterhaft in der Definition des Sakraments mit aufgenommen, ohne die Realpräsenz auf der Grundlage der Konsekration in Frage zu stellen.

Thomas Junker in: „Lutherische Beiträge“, Nr.4/2008, S. 259 ff.



18 BSLK 1001, 28f.

19 Lieberg selbst weist auf diese „Verhöhnung“ hin. „Der Rahmen einer kirchlichen Abendmahlsfeier muß vorhanden sein, darauf muß die Intention gerichtet sein.“ Einführung, a.a.O., Anm. 445.

20 BSLK 997,34-1000,20.